

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

30. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2009

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 5 NKGZG	17
Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 16. März 2009	18

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten	19
7. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten	20
Vergütungssteuersatzung der Stadt Wittmund	21
Widmung eines Teilstücks der Straße Taubenkamp in der Stadt Esens	23
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Sietlach Esens	24
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden	24
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund betr. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1	24
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund betr. Haushaltssatzung 2009	24
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund betr. Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen zu einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme	24
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2009	24

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKGZG) i.V.m. §§ 53 ff des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch (SGB X) über die Übertragung der Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

zwischen

der Stadt Emden,
dem Landkreis Aurich,
dem Landkreis Friesland,
dem Landkreis Leer,
dem Landkreis Wesermarsch und
dem Landkreis Wittmund

alle nachfolgend bezeichnet als Vertragspartner

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Aufgabenübertragung
- § 2 Zusammenarbeit
- § 3 Personal
- § 4 Personal- und Kostenplan
- § 5 Lenkungsgrremium

§ 6 Vertragsbeginn und -dauer

§ 7 Schlussbestimmungen

Präambel

Durch diesen Vertrag tragen die Vertragsparteien dem Umstand Rechnung, dass bei stark rückläufigen Fallzahlen insbesondere im Bereich der Kriegsoffiziersfürsorge die Kosten für die Bediensteten, welche rechtssicher über die bestehenden Ansprüche beraten und entscheiden, nicht in gleichem Maße abnehmen.

Die Zusammenfassung der Aufgaben des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) „in einer Hand“ soll die Effizienz steigern und die Sicherheit in der Rechtsanwendung stärken.

Einbezogen werden sollen hierbei aus den gleichen Gründen ferner die Aufgaben aus anderen Gesetzen, die über das BVG analoge Anwendung finden (z. B. Soldatenversorgungsgesetz – SVG- u. Opferentschädigungsgesetz – OEG) und die bei den einzelnen Vertragspartnern ebenfalls nur einen geringen Anteil ausmachen, wofür aber ein umfangreiches Wissen sowie entsprechende Personalkapazitäten vorgehalten werden müssen.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Emden und die Landkreise Aurich, Friesland, Wesermarsch und Wittmund übertragen durch diese Zweckvereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKGZG) alle ihnen obliegenden Aufgaben als örtlicher Träger der Kriegsoffiziersfürsorge und als zur Durchführung der dem Land als überörtlichem Träger der Kriegsoffiziersfürsorge obliegenden Aufgaben herangezogenen örtlichen Träger auf den Landkreis Leer. Die Aufgaben aus anderen Gesetzen, die über das BVG analoge Anwendung finden, werden ebenfalls übertragen. Der Landkreis Leer nimmt die Aufgabenübertragung an.
- (2) Gerichtliche Verfahren betreffend Verwaltungsakte, die die Vertragspartner erlassen haben, werden von ihnen bis zum rechtskräftigen Abschluss geführt.

§ 2

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Anträge auf Leistungen werden von jedem Vertragspartner ausgegeben und entgegengenommen; entgegengenommene Anträge werden unverzüglich an die zuständige Fürsorgestelle weitergeleitet. Eine fachliche Beratung erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Leer.
- (3) Die übertragenden Landkreise unterrichten die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden über die Übertragung der Aufgaben; sie und die übertragende Stadt wirken bei der Antragstellung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoffiziersfürsorge (Nds. DG KFÜrs) mit.
- (4) Auf Ersuchen des übernehmenden Landkreises führen die übertragenden Körperschaften innerhalb der Grenzen ihres Gebietes insbesondere Hausbesuche und andere Ermittlungen durch, soweit der Sachverhalt nicht auf andere Weise geklärt werden kann, und leisten Amtshilfe im Rahmen der Vollstreckung.
- (5) Die Übergabe der zur Weiterbearbeitung durch den Landkreis Leer anstehenden Akten erfolgt in Verantwortung und auf Kosten der abgebenden Kommunen. Sie hat so rechtzeitig und mit einem derartigen Bearbeitungsstatus zu erfolgen, dass eine zeitnahe Weiterbearbeitung unter Berücksichtigung des Gesamtaufkommens an zu übernehmenden Akten gewährleistet ist.

§ 3

Personal

- (1) Mit dem Aufgabenübergang findet kein Übergang von Personal statt.
- (2) Die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Personalausstattung wird zu Planungszwecken einvernehmlich im Personal- und Kostenplan (§ 4) festgelegt.

§ 4

Personal- und Kostenplan

- (1) Die Vertragspartner stellen erstmalig bis zum 30. September 2008 einen Personal- und Kostenplan als Basis für die jährliche Kostenabrechnung auf. Dieser wird durch das Lenkungsgremium (§ 5) einvernehmlich festgestellt und bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr fortgeschrieben.
- (2) Die festgestellten Kosten werden entsprechend der Zahl der Fälle aus dem räumlichen Bereich des jeweiligen Vertragspartners am 30. Juni des Vorjahres aufgeteilt.
- (3) Die Zahlungsmodalitäten und weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Personal- und Kostenplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 5

Lenkungsgremium

- (1) Zur Vorbereitung und einvernehmlichen Festsetzung des Personal- und Kostenplanes (§ 4) wird ein Lenkungsgremium eingerichtet, in das jeder Vertragspartner eine vertretungsberechtigte Person aus der Verwaltung entsendet. Der Landkreis Leer lädt zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Monat. Auf Verlangen eines Vertragspartners ist zu einer Sitzung des Lenkungsgremiums einzuladen.
- (2) Sollte im Lenkungsgremium eine einstimmige Einigung über den Personal- und Kostenplan bis zum 30. September des laufenden Jahres nicht erreicht werden können, so gilt zunächst der für das laufende Jahr aufgestellte Plan auch für das Folgejahr fort. Bis zum 15. Mai tritt dann das Lenkungsgremium nach fristgemäßer Ladung erneut zusammen; für die Festsetzung des Personal- und Kostenplanes ist in diesem Fall die einfache Mehrheit der anwesenden Vertragspartner ausreichend.
- (3) Dem Vertragspartner, der eine nach Absatz 2 getroffene Entscheidung nicht anerkennt, steht zum Ende des jeweiligen Jahres ein Kündigungsrecht zu.

§ 6

Vertragsbeginn und -dauer

- (1) Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 7 NKomZG), frühestens am 1. April 2009, wirksam. Sie ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2011, kündigen.
- (2) Gerichtliche Verfahren betreffend Verwaltungsakte, die der Landkreis Leer erlassen hat und für deren Erlass der ausscheidende Vertragspartner ohne diese Zweckvereinbarung zuständig gewesen wäre, werden vom Landkreis Leer bis zum rechtskräftigen Abschluss geführt. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten hat der ausgeschiedene Vertragspartner zu erstatten.
- (3) Sollte durch die Kündigung einzelner Vertragspartner der Arbeitsumfang beim Landkreis Leer derart zurückgehen, dass eine Reduzierung des Personalbedarfs erforderlich wird, so ist von dem ausscheidenden Vertragspartner der bisherige Personalkostenanteil längstens für das folgende Jahr weiter zu zahlen, sofern Änderungskündigungen nicht ausgesprochen oder hierdurch entstandene Personalüberhänge nicht früher ausgeglichen werden können.
- (4) Bei Ausscheiden einzelner Vertragspartner durch Kündigung bleibt die Zweckvereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern bestehen.
- (5) Im Falle der Vertragsbeendigung durch Kündigung aller übertragenden Vertragspartner oder Aufhebungsvertrag verpflichten sich die Vertragspartner, die danach bestimmt sind, dass sie zum 1. Januar des Jahres, in dem oder zu dessen Ende der Vertrag beendet wird, Vertragspartner sind, zur fortdauernden Übernahme der anteiligen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenwahrnehmung eingestellten tariflich Beschäftigten bis zum Ablauf der regelmäßigen tariflichen Kündigungsfrist im konkreten Fall. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses hat zum frühest möglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Sollte eine Weiterbeschäftigung beim Landkreis Leer erfolgen, erfolgt kein Kostenausgleich.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder sollte die Vereinbarung Lücken aufweisen, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist in diesem Falle unter Berücksichtigung des in dieser Vereinbarung zum Ausdruck gekommenen Regelungswillens nach Sinn und Zweck durch eine rechtswirksame, dem Willen der Vertragspartner entsprechende Regelung zu ersetzen; dies gilt bei einer fehlenden Regelung entsprechend für die Schließung der Lücke.

- (2) Bei Änderungen, auf deren Eintritt keiner der Vertragspartner Einfluss hat, werden innerhalb einer angemessenen Frist auf Wunsch eines Vertragspartners Verhandlungen über die Anpassung der Vereinbarung und ihrer Bestandteile aufgenommen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (4) Sofern im vorliegenden Vertragstext die männliche Form gewählt wurde, gilt sinngemäß auch die weibliche Form.

Aurich, den 12.02.2009

gez. i.V. Weber

Landrat

Emden, den 23.02.2009

gez. A. Brinkmann

Oberbürgermeister

Jever, den 13.01.2009

gez. Sven Ambrosy

Landrat

Brake, den 29.01.2009

gez. Höbrink

Landrat

Leer, den 27.01.2009

gez. Bramlage

Landrat

Wittmund, den 26.02.2009

gez. i.V. Köring

Landrat

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben als örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge wurde durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 24.03.2009, Az.: 32.26-01610/4056, genehmigt.

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 16. März 2009

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521) in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-Kom) in der Fassung vom 13. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 16. März 2009 folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Wittmund haben.
2. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Krankenhaus) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind und diese Vereinbarungen dem Landkreis Wittmund angezeigt sind.
3. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Fahrten im Landkreis Wittmund.
4. Das in Absatz 3 genannte Gebiet ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz. Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.
5. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
6. Die Rechte und Pflichten des Taxenunternehmers nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeiner Fahrpreis

1. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Taxenfahrten im Gebiet des Landkreises Wittmund, soweit nicht ein Preis nach § 1 Abs. 2 oder 5 vereinbart wird. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Fahrleistung sowie etwaigen Anfahrtkosten, Zuschlägen und Wartegeldern zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Es handelt sich dabei um Bruttopreise.

2. Anfahrtkosten bis zu 5 km ab Betriebssitz oder Standplatz dürfen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über diesen Bereich hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes zurückführt, ist der Fahrpreisanzeiger bei der 5-km-Grenze in Betrieb zu setzen. Der Besteller ist vor Fahrtantritt auf die Berechnung von Anfahrtkosten hinzuweisen.
3. Die Grundgebühr für jede Fahrt wird auf 2,30 EUR festgesetzt.
4. Das Entgelt für die Fahrleistung bei
 - a) **von 0001 m – 3000 m:**
je angefangene 62,50 m Fahrleistung = 0,10 EUR;
entspricht je km = 1,60 EUR
 - b) **ab 3001 m:**
je angefangene 66,66 m Fahrleistung = 0,10 EUR;
entspricht je km = 1,50 EUR
5. Als Zuschläge werden erhoben:
 1. Für die Mitnahme eines Fahrrades
• 0,90 EUR
 2. für die Mitnahme von mehr als 20 kg Gepäck
• 0,30 EUR,
 3. für die Mitnahme eines Hundes oder eines anderen Kleintieres
• 0,30 EUR,
 4. Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.
 5. Für Großraum- oder Kombifahrzeuge:
Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschl. Fahrer angefordert, ist ein Zuschlag zu entrichten von
• 6,00 EUR
6. Wartezeiten dürfen mit höchstens 0,10 EUR je 19,46 Sekunden (= 0,31 EUR je Minute / 18,50 EUR je Stunde) berechnet werden. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu unterrichten.

§ 3

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 4

Verwendung der Taxameteruhr (Fahrpreisanzeiger)

1. Der Fahrpreis ist aufgrund eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen. Zuschläge (§ 2 Abs. 5) und Wartezeiten (§ 2 Abs. 6) werden gesondert berechnet.
2. Die Taxameteruhr darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort oder der 5-km-Grenze (§ 2 Abs. 2), bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden.
4. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung der Taxameteruhr ein, so ist neben dem Grundpreis, etwaigen Zuschlägen und dem Entgelt für die Wartezeit das tarifgemäße Entgelt für die Fahrleistung (§ 2 Abs. 4) nach der durchfahrenen Wegstrecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.

§ 5

Beförderungsbedingungen

1. Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:
 - 1.1 Der Taxenfahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
 - 1.2 Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
 - 1.3 Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
 - 1.4 Fahrräder, Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mit befördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
 - 1.5 Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. Der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
 - 1.6 Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung mit mindestens folgenden Angaben auszustellen: Kennzeichen der Taxe, Kurzangabe der

gefahrenen Wegstrecke, gezahlter Betrag, Datum und Unterschrift des Taxenfahrers.

2. Der Fahrer ist berechtigt, Fahrten auf schlechten, unbefestigten Wegen abzulehnen.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Andere Vorschriften
Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr nicht berührt.
2. Mitführen der Verordnung
Der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
3. Zuwiderhandlungen
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.
4. Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 30. März 2006 außer Kraft.

26409 Wittmund, den 16. März 2009

Landkreis Wittmund

(L. S.)

Schultz
(Landrat)

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat in seiner Sitzung am 23. März 2009 folgende Satzung beschlossen:
Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufnahmeverfahren und Abmeldung	2
§ 3 Öffnungszeiten	2
§ 4 Pflichten der Sorgeberechtigten	2
§ 5 Versicherungsschutz und Haftung	3
§ 6 Gebühren	3
§ 7 Inkrafttreten	3

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Wittmund unterhält Kindertagesstätten im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Der Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten richten sich nach dem KiTaG, den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften sowie dieser Satzung.
- (2) Die Kindertagesstätten werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (3) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 22 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und § 24 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte.

§ 2

Aufnahmeverfahren und Abmeldung

- (1) Für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten werden vom Verwaltungsausschuss der Stadt Wittmund Aufnahmerichtlinien erlassen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten und zwar in der Regel zum Ersten eines Monats. Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zur Einschulung des Kindes. Die Aufnahme des Kindes wird von der Stadt schriftlich bestätigt.

- (3) Mit der Aufnahme ihres Kindes verpflichten sich die Sorgeberechtigten, diese Satzung sowie die Gebührenordnung für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Wittmund anzuerkennen.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Kindertagesstätte ist nur mit einer monatlichen Frist zum Ende eines Monats möglich.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Stadt Wittmund festgesetzt und den Eltern mitgeteilt.
- (2) Randöffnungszeiten und Öffnungszeiten während der im Land Niedersachsen geltenden Ferien werden bei Bedarf und Mindestteilnehmerzahlen eingerichtet.

§ 4

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind gehalten, ihre Kinder regelmäßig und pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen und wieder abzuholen. Die Beförderung der Kinder zu den Kindertagesstätten – ggfs. im Rahmen der Schülerbeförderung – obliegt den Sorgeberechtigten.
- (2) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte haben die Sorgeberechtigten die Kindertagesstättenleitung zu benachrichtigen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei ihm oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Infektionsschutzgesetz (IfSG), sind zu beachten.

§ 5

Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung genießen die Kinder bei Besuch der Kindertagesstätte einschließlich des direkten Hin- und Rückweges Versicherungsschutz.
- (2) Der Stadt Wittmund obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte die Haftung für die eingebrachten Sachen. Geld und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 6

Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten werden in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindergärten vom 22. Februar 1983 außer Kraft.

Wittmund, 25. März 2009

Claußen
Bürgermeister

7. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 300), und der Satzung der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten vom 25. März 2009 hat der Rat in seiner Sitzung am 25. März 2009 folgende 7. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten vom 15. Juni 1993, zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. Juli 2007, beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sorgeberechtigten der in einem Kindergarten der Stadt Wittmund betreuten Kinder sind verpflichtet, aufgrund der Satzung der Stadt Witt-

mund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten vom 25. März 2009 und dieser Gebührenordnung Benutzungsgebühren zu entrichten.“

2. § 2 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Folgende steuerfreie Leistungen werden hinzugerechnet:

- Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Sozialgesetzbuch 3. Buch),
- Leistungen aus einer Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit ein monatlicher Sockelbetrag von 300,00 EUR überschritten wird,
- Unterhaltszahlungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder) sowie
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.“

3. Nach § 2 Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

- Abweichend von Abs. 5 und 6 wird bei Bezug folgender Leistungen keine Berechnung durchgeführt:
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (Sozialhilfe) sowie
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei Nachweis des Bezugs der vorgenannten Leistungen wird die Gebühr nach dem niedrigsten Satz des maßgebenden Betreuungsumfanges festgesetzt. Dabei ist unerheblich, ob die Leistungen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Betreuungsjahres oder im aktuellen Zeitraum bezogen werden.“

4. Die bisherigen Absätze 7 bis 11 in § 2 werden Absätze 8 bis 12.

5. Der bisherige Absatz 12 in § 2 wird gestrichen.

6. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenpflicht nach dieser Gebührenordnung entfällt bei gesetzlichen Vorgaben zur Gebührenbefreiung, insbesondere bei der Freistellung im letzten Kindergartenjahr gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG.“

8. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind abgemeldet wird, bzw. mit Beginn der Freistellung gemäß Abs. 2.“

9. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung (Staffelung der Gebührensätze) wird durch die beigefügte Tabelle dieser Gebührenänderung ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 7. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Wittmund, 25. März 2009

Claußen
Bürgermeister

Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung der Stadt Wittmund vom 15.06.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 23.03.2009, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten

Monatseinkommen (EUR)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Betreuungsstunde
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	
bis 1.450	1.450	1.700	1.950	2.200	2.450	2.700	0,98 EUR
bis 1.700	1.700	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	1,13 EUR
bis 1.950	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	3.200	1,28 EUR
über 1.950	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	3.200	1,43 EUR

Bei Haushalten mit 8 oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 250,00 EUR je unterhaltsberechtigter Person.

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 (1) der Nds. Gemeindeordnung (in der Fassung vom 22. August 1996 – Nds. GVBl. S. 382, zuletzt geändert am 10. Dezember 2008 – Nds. GVBl. S. 381) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 23. März 2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen	2
§ 3 Steuerschuldner	3
§ 4 Steuerform	3
§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht	4
§ 6 Bemessungsgrundlage	4
§ 7 Steuersätze	5
§ 8 Erhebungszeitraum	6
§ 9 Entstehung der Steuerschuld	6
§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung	6
§ 11 Fälligkeit	7
§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten	7
§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten	8
§ 14 Sicherheitsleistung	8
§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	8
§ 16 Datenverarbeitung	9
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 18 Inkrafttreten	10

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Wittmund erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkassinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen in Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
7. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die der Steuer erreicht.
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.
5. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu den grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
7. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
2. Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
3. Steuerschuldner sind auch
 - 1) Die Besitzer/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - 2) Die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6;
 - 3) Die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
4. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4

Steuerform

1. Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer,
 - Pauschsteuer
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
5. Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
2. Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
2. Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
3. Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
4. Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
5. Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einzelspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
6. Als Einzelspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
7. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
8. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

1. Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v. H.
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 30 v. H.
 der Bemessungsgrundlage.
2. Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
 - 1) bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 0,50 EUR
 - 2) in allen übrigen Fällen 1,00 EUR
 pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
3. Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einzelspielergebnisses.
4. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 25,00 EUR
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 13,00 EUR
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 1.000,00 EUR
 - d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmärken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmärken bespielt werden können 100,00 EUR
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 EUR
 - f) Musikautomaten 13,00 EUR

§ 8

Erhebungszeitraum

1. Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
2. Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
3. Die Stadt Wittmund kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Wittmund vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
2. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
3. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

4. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
5. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Wittmund die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
6. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Wittmund die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Wittmund die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

1. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
2. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

1. Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
2. Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

3. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
4. Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 bei der Stadt Wittmund spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
5. Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Wittmund eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
6. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Wittmund auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Steuerschuldner hat der Stadt Wittmund vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Wittmund genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
4. Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Wittmund vorzulegen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Wittmund kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Stadt Wittmund ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Die Stadt Wittmund ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Wittmund Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wittmund gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wittmund erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 ND SG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - 1) entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - 2) entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - 3) entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 - 4) entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - 5) entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Wittmund nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 - 6) entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wittmund, den 23. März 2009

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Widmung eines Teilstücks der Straße Taubenkamp in der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 23. März 2009 beschlossen, das im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Teilstück der Straße Taubenkamp gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Das vordere Teilstück der Straße Taubenkamp ist bereits gewidmet.



Kartengrundlage: Automatische Liegenschaftskarte (ALK)

– verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
i. V. Hormann

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Sielacht Esens

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Febr. 1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 38 der Satzung der Sielacht Esens vom 26. März 1996, zuletzt geändert am 27. Nov. 2007, wird auf Beschluss des Ausschusses der Sielacht Esens vom 26. März 2009 die Satzung wie folgt geändert bzw. ergänzt:

I.

Der § 6 Abs. 1, Pkt. 7, wird wie folgt neu gefasst:

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art wie z. B. Freileitungsmasten, Kleinkläranlagen, Leitungen aller Art, Wege und Plätze usw. einschließlich Abgrabungen oder Aufschüttungen dürfen an einem Verbandsgewässer nicht näher als 10 m von der oberen Böschungskante abgesehen errichtet werden. Ausnahmegenehmigungen von diesem Verbot kann der Vorstand erteilen, wenn dadurch die Gewässerunterhaltung nur unwesentlich beeinflusst wird. Bei Verstößen gegen Verbote des Satzes 1 kann der Vorstand die Beseitigung oder Änderung der Anlage anordnen, um die ungestörte Gewässerunterhaltung zu ermöglichen. Kommt das Mitglied der Anordnung nicht in der gesetzten Frist nach, kann der Verband die Anordnung entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.

II.

Neu eingefügt wird nach § 6 Abs. 1, Pkt. 7, folgender Pkt. 7. a:

Es ist verboten, die Neigung der Erdoberfläche des in Pkt. 1, 2 und 7 genannten Mähpfades oder Räumstreifens zu verändern. Ist die Neigung der Erdoberfläche so beschaffen, dass die Unterhaltung mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird, kann der Verband das Gelände im Bereich des Mähpfades oder Räumstreifens so planieren und einebnen, dass ein ordnungsgemäßer horizontaler Fahrbereich für die Räummaschinen geschaffen wird; die entsprechende Duldungsverfügung erlässt der Vorstand. Die Kosten für die Einebnung trägt der Verband in den Fällen, in denen die Neigung nicht vom Mitglied vorab verändert wurde.

III.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.
Esens, den 26. März 2009

(L. S.)

Schimmelpfeng
Obersielrichter

Die vorstehende Satzung der Sielacht Esens genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 22. April 2009

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Im Auftrage
Platte

Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt
Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herrn Harm Langediers, Westersteder Str. 47, 26340 Neuenburg, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.162 kW beim Einsatz von Biogas als Brennstoff in 26446 Friedeburg, Gemarkung Marx-Barge, Flur 16, Flurstücke 9/19 und 9/20 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 02.04.2009

Im Auftrage
Lampe

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund

Die Bekanntmachung der Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „JadeWeserPark/1. Teilabschnitt“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Friesland am 29.02.2008 wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 30.04.2009 erfolgen.

Jever, 30.04.2009

Dr. Dehrendorf
Verbandsgeschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 5 am 30.04.2009 veröffentlicht.

Jever, 30.04.2009

Dr. Dehrendorf
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Beschlusses des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund über die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen zu einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Abs. 4 BauGB im gesamten Bereich des Zweckverbandsgebietes wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 5 am 30.04.2009 veröffentlicht.

Jever, 30.04.2009

Dr. Dehrendorf
Verbandsgeschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19.02.2004 in Verbindung mit den §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ am 23.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.775.300,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	15.775.300,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.407.700,00 EUR
2.2 der Auszahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.336.700,00 EUR
2.3 den Einzahlungen	
für Investitionstätigkeiten	0,00 EUR

2.4	den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	2.380.000,00 EUR
2.5	den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	2.380.000,00 EUR
2.6	den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	2.961.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.787.700,00 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.677.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Haushaltsjahr 2009 auf **2.380.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2009 wird auf **7.913.100,00,00 EUR** festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Friesland:	5.222.646,00 EUR
Landkreis Wittmund:	2.690.454,00 EUR

Wiefels, den 23. Februar 2009

Gabbey	Arlinghaus	Bohlken
Vorsitzender der	Verbands-	Kfm. Leiter
Verbandsversammlung	geschäftsführer	

Genehmigung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2009

Die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.03.2009 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 genehmige ich hiermit gemäß § 16 Abs. 3 NKG in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Hannover, 22.04.2009

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Kommunalaufsicht

32.26-103023081

Im Auftrage

Skarba-Döring

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 04.05.2009 bis 16.05.2009 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 30.4.2009

Arlinghaus

Geschäftsführer